

1469 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (1297 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von weiblichen Zuchtrindern)

Bedingt durch die verhältnismäßig begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten und die schmale Kapitalbasis Österreichs, erwies sich bei der Konzipierung der österreichischen Entwicklungshilfe die Konzentration auf bestimmte Schwerpunkte als zweckmäßig, um dadurch eine größtmögliche Effizienz der eingesetzten Mittel zu erreichen.

Diesen Grundsätzen entsprechend soll durch ein von Österreich und Tunesien gemeinsam durchzuführendes Tierzuchtprogramm eine schnellwirkende Erhöhung der Milcherzeugung und eine unmittelbare Vergrößerung des Kuhbestandes, insbesondere die Schaffung neuer Reinzuchttherden, herbeigeführt werden. Für die österreichischerseits zu liefernden Tiere wurde die Rasse Braunvieh gewählt, wodurch wieder für die Zukunft ein Absatzmarkt für den österreichischen Zuchtviehexport besteht.

Der Abschluß des gegenständlichen Abkommens, das in einem engen Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Republik Österreich mit der Republik Tunesien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht

(genetische Verbesserung durch Lieferung von Zuchtstieren) steht, bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Feber 1975 der Vorberatung unterzogen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dipl.-Ing. Tschida und Dipl.-Ing. Hanreich sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen. Weiters war der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Abkommens entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von weiblichen Zuchtrindern) (1297 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 5. Feber 1975

Maderthaner
Berichterstatte

Minkowitsch
Obmann